

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur  
Abteilung Bundesfernstraßen

**Handbuch  
für die Vergabe und Ausführung  
von Bauleistungen  
im Straßen- und Brückenbau**

**HVA B-StB**

**Ausgabe: August 2019**

Aufgestellt vom BMVI, Abteilung StB, und den Straßenbauverwaltungen der Länder  
in der Bund-/Länder-Dienstbesprechung „Auftragswesen im Bundesfernstraßenbau“

---

# Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB)

---

---

## Gliederung

---

**Teil 1: Richtlinien für das Aufstellen der Vergabeunterlagen**

- 1.0 Allgemeines
- 1.1 Aufforderung zur Angebotsabgabe
- 1.2 Angebotsschreiben
- 1.3 Besondere Vertragsbedingungen
- 1.4 Leistungsbeschreibung
- 1.5 Teilnahmewettbewerb

**Teil 2: Richtlinien für das Durchführen der Vergabeverfahren**

- 2.0 Allgemeines
- 2.1 Bekanntmachungen
- 2.2 Verfahren bis zum Ablauf der Angebotsfrist
- 2.3 Einreichung der Angebote
- 2.4 Prüfung und Wertung der Angebote
- 2.5 Abschluss des Vergabeverfahrens

**Teil 3: Richtlinien für das Abwickeln der Verträge**

- 3.0 Allgemeines
- 3.1 Bauüberwachung
- 3.2 Abrechnung
- 3.3 Abrechnung mit IT-Anlagen
- 3.4 Nachträge
- 3.5 Ausführungsfristen
- 3.6 Behinderung und Unterbrechung der Ausführung
- 3.7 Sicherheitsleistungen
- 3.8 Rechnungen und Zahlungen
- 3.9 Zahlungen an Dritte
- 3.10 Abnahme
- 3.11 Mängelansprüche
- 3.12 Kündigung durch den Auftraggeber
- 3.13 Vergütung der beschädigten oder zerstörten Leistung
- 3.14 Insolvenzfälle
- 3.15 Aufrechnungsfälle
- 3.16 Änderungen an Leitungen der öffentlichen Versorgung

**Vordrucke: Vordrucke für Vergabeunterlagen, Vergabeverfahren und Vertragsabwicklung**

**Anhang: Ergänzende Unterlagen**

# **Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau**

## **HVA B-StB**

### **Teil 1**

#### **Richtlinien für das Aufstellen der Vergabeunterlagen**

Inhaltsverzeichnis	Abschnitt – Seite
<b>1.0 Allgemeines</b> Nr. (1) bis (8) .....	1.0 – Seite 1
<b>1.1 Aufforderung zur Angebotsabgabe</b> .....	1.1 – Seite 1
Allgemeines Nr. (1) bis (4) .....	1.1 – Seite 1
Vordruck HVA B-StB Vorzulegende Unterlagen Nr. (5) .....	1.1 – Seite 1
<b>1.2 Angebotsschreiben</b> Nr. (1) bis (6) .....	1.2 – Seite 1
<b>1.3 Besondere Vertragsbedingungen</b> .....	1.3 – Seite 1
Allgemeines Nr. (1) bis (4) .....	1.3 – Seite 1
Vertragsfristen Nr. (5) bis (9) .....	1.3 – Seite 1
Vertragsstrafen Nr. (10) bis (12) .....	1.3 – Seite 2
Zahlung Nr. (13) .....	1.3 – Seite 2
Sicherheit für die Vertragserfüllung Nr. (14) .....	1.3 – Seite 2
Sicherheit für Mängelansprüche Nr. (15) .....	1.3 – Seite 2
Beschleunigungsvergütung (Bonusregelung) Nr. (16) bis (17) .....	1.3 – Seite 2
Lohnleitklausel Nr. (18) .....	1.3 – Seite 3
Stoffpreisleitklausel Nr. (19) bis (21) .....	1.3 – Seite 3
Vereinbarung der Stoffpreisleitklausel Nr. (22) .....	1.3 – Seite 4
Weitere Besondere Vertragsbedingungen Nr. (23) bis (27) .....	1.3 – Seite 4
<b>1.4 Leistungsbeschreibung</b> .....	1.4 – Seite 1
Allgemeines Nr. (1) bis (7) .....	1.4 – Seite 1
Titelblatt Nr. (8) bis (9) .....	1.4 – Seite 1
Baubeschreibung Nr. (10) bis (16) .....	1.4 – Seite 2
Allgemeines zum Leistungsverzeichnis Nr. (17) bis (20) .....	1.4 – Seite 7
Gestaltung des Leistungsverzeichnisses in geteilter Form Nr. (21) .....	1.4 – Seite 8
Gestaltung des Leistungsverzeichnisses in ungeteilter Form Nr. (22) bis (23) .....	1.4 – Seite 8
Zusammenstellungen am Schluss des Leistungsverzeichnisses für beide Formen Nr. (24) .....	1.4 – Seite 8
Gliederung des Leistungsverzeichnisses Nr. (25) bis (28) .....	1.4 – Seite 8
Arten der Positionen im Leistungsverzeichnis Nr. (29) bis (32) .....	1.4 – Seite 9
Leistungsverzeichnis-Positionen mit STLK-Texten Nr. (33) bis (40) .....	1.4 – Seite 9
Leistungsverzeichnis-Positionen mit Freien Texten Nr. (41) bis (42) .....	1.4 – Seite 10
Stoffpreisleitklausel Nr. (43) .....	1.4 – Seite 11
Bieterangaben Nr. (44) .....	1.4 – Seite 12
Sonstige Anlagen Nr. (45) bis (46) .....	1.4 – Seite 12
<b>1.5 Teilnahmewettbewerb</b> Nr. (1) bis (3) .....	1.5 – Seite 1

## 1.0 Allgemeines

(1) Die „Richtlinien für das Aufstellen der Vergabeunterlagen“ sind von den Vergabestellen zur einheitlichen Anwendung der „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen (VOB/A)“, der „Vergabeverordnung (VgV)“ und des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zu beachten.

Sie enthalten Regelungen für das Aufstellen von Vergabeunterlagen nach § 8 Abs. 1 VOB/A, ggf. § 8 EU Abs. 1 VOB/A.

(2) Die „Vergabeunterlagen“ bestehen grundsätzlich aus:

### Bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte:

- Vordruck HVA B-StB Aufforderung zur Angebotsabgabe (siehe Abschnitt 1.1 „Aufforderung zur Angebotsabgabe“),

#### Anlagen A): (Unterlagen, die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind)

- Vordruck HVA B-StB Teilnahmebedingungen,
- Vordruck HVA B-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien (soweit neben dem Preis weitere Kriterien vorgesehen sind), (siehe Teil Vordrucke),
- HVA B-StB Mindestanforderungen (soweit Nebenangebote zugelassen) (siehe Teil Vordrucke),
- HVA B-StB Vorzulegende Unterlagen
- Vordruck HVA B-StB Information Datenschutz (siehe Teil Vordrucke)

#### Anlagen B): (Unterlagen, die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden)

- Leistungsbeschreibung (siehe Abschnitt 1.4 „Leistungsbeschreibung“).
- Vordruck HVA B-StB Besondere Vertragsbedingungen (siehe Abschnitt 1.3 „Besondere Vertragsbedingungen“),
- Vordruck HVA B-StB Weitere Besondere Vertragsbedingungen (siehe Teil Vordrucke),

#### Anlagen C): (Unterlagen, die soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind)

- Vordruck HVA B-StB Angebotsschreiben (siehe Abschnitt 1.2 „Angebotsschreiben“),
- Teile der Leistungsbeschreibung ; Leistungsverzeichnis / Leistungsprogramm
- Vordruck HVA B-StB Eigenerklärung Eignung,
- Vordruck HVA B-StB Unterauftragnehmer-/Nachunternehmerleistungen,
- Vordruck HVA B-StB Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft,

#### Anlagen D): (Unterlagen, die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind)

- hier sind die der Aufforderung zur Angebotsabgabe beigefügten Unterlagen aufzuführen, die im jeweiligen Einzelfall nach Angebotsabgabe auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind.

### Bei Vergaben ab den EU-Schwellenwerten:

- Vordruck HVA B-StB EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe (siehe Abschnitt 1.1 „Aufforderung zur Angebotsabgabe“),

#### Anlagen A): (Unterlagen, die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind)

- Vordruck HVA B-StB EU-Teilnahmebedingungen,
- Vordruck HVA B-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien (soweit neben dem Preis weitere Kriterien vorgesehen sind), (siehe Teil Vordrucke),
- HVA B-StB Mindestanforderungen Nebenangebote (soweit Nebenangebote zugelassen) (siehe Teil Vordrucke),
- HVA B-StB Vorzulegende Unterlagen
- Vordruck HVA B-StB Information Datenschutz (siehe Teil Vordrucke)

#### Anlagen B): (Unterlagen, die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden)

- Leistungsbeschreibung (siehe Abschnitt 1.4 „Leistungsbeschreibung“).
- Vordruck HVA B-StB Besondere Vertragsbedingungen (siehe Abschnitt 1.3 „Besondere Vertragsbedingungen“),
- Vordruck HVA B-StB Weitere Besondere Vertragsbedingungen (siehe Teil Vordrucke),

#### Anlagen C): (Unterlagen, die soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind)

- Vordruck HVA B-StB Angebotsschreiben (siehe Abschnitt 1.2 „Angebotsschreiben“),
- Teile der Leistungsbeschreibung; Leistungsverzeichnis / Leistungsprogramm

- Vordruck HVA B-StB Eigenerklärung Eignung,
- Vordruck HVA B-StB Unterauftragnehmer-/Nachunternehmerleistungen,
- Vordruck HVA B-StB Eignungsleihe wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit,
- Vordruck HVA B-StB Eignungsleihe technische und berufliche Leistungsfähigkeit,
- Vordruck HVA B-StB Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft,

Anlagen D): (Unterlagen, die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind)

- Vordruck HVA B-StB Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen
- Weiter sind hier die der EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe beigefügten Unterlagen aufzuführen, die im jeweiligen Einzelfall nach Angebotsabgabe auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind (z. B. Verpflichtungserklärung).

Vergaben im Bundesfernstraßenbau werden grundsätzlich von Beginn an elektronisch abgewickelt (§ 11 EU Abs. 1 VOB/A bzw. § 11 Abs. 1 S. 2 VOB/A).

Sofern bei nationalen Vergabeverfahren ausnahmsweise die Erstellung und Versendung der Vergabeunterlagen gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 VOB/A noch in Papierform erfolgt, sind 2 Hefungen zu bilden (Heftung „Angebotsaufforderung“ enthält die Anlagen A und B der Aufforderung zur Angebotsabgabe und Heftung „Angebot“ enthält die Anlagen C und D der Aufforderung zur Angebotsabgabe).

(3) Für alle Teile der Vergabeunterlagen ist eine identische Bezeichnung der Baumaßnahme sowie Kurzbezeichnung der zu vergebenden Leistung (= „Bezeichnung der Bauleistung“) zu wählen.

Diese besteht aus vier Einzelbestandteilen.

In der 1. Zeile erfolgt die Angabe der Projektnummer und der zugehörigen Projektbezeichnung.

In der 2. Zeile erfolgt die Angabe der der konkreten Vergabe zugeordneten Maßnahmennummer und der Maßnahmenbezeichnung.

Bei kleineren Maßnahmen, bei denen es kein übergeordnetes Projekt gibt, sollte eine adäquate übergeordnete Projektbezeichnung (z.B. Erhaltungsmaßnahme) und zugehörige Projektnummer gewählt werden.

Projekt- und Maßnahmennummer werden Bestandteil der Identnummer im Controllingsystem Bundesfernstraßenbau (CSBF) und sind daher bei Maßnahmen im Bundesfernstraßenbau immer anzugeben.

(4) Veröffentlichte und von jedermann erwerbbar Unterlagen, wie die VOB, sind den Vergabeunterlagen nicht beizugeben.

(5) Die Unterlagen in den folgenden Abschnitten bestehen u.a. aus Vordrucken, die vereinzelt zur Verdeutlichung der Anwendung beispielhaft als Muster ausgefüllt sind.

(6) Die Vergabestellen können die Vordrucke mit weiteren vorgedruckten Eintragungen (z. B. Bezeichnung der Vergabe- bzw. Baudienststelle) einheitlich versehen. Darüberhinausgehende Änderungen, Ergänzungen oder Streichungen an allen Vordrucken mit Außenwirkung (hierzu gehören auch die Teilnahmebedingungen) sind zur Wahrung einer bundeseinheitlichen Vertragsgestaltung bei Maßnahmen im Bundesfernstraßenbau grundsätzlich nicht vorzunehmen. Abweichungen sind im Vorfeld mit dem zuständigen Referat im BMVI abzustimmen.

(7) Die Vergabeunterlagen müssen bei Vergaben im Bundesfernstraßenbau unter einer in der Auftragsbekanntmachung zu bezeichnenden elektronischen Adresse unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abrufbar sein. Dies bedeutet, dass auch bei Verfahren mit Teilnahmewettbewerb die Vergabeunterlagen bereits mit Einleitung des Teilnahmewettbewerbs zur Verfügung gestellt werden müssen.

(8) Aufgrund der seit 25.05.2018 bestehenden Informationspflicht nach den Art. 13 und 14 der „EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)“ ist den Vergabeunterlagen bei allen Vergabearten nach § 3 VOB/A bzw. EU VOB/A der Vordruck „HVA B-StB Information Datenschutz“ beizufügen.

## 1.1 Aufforderung zur Angebotsabgabe

### Allgemeines

(1) Für die Aufforderung zur Angebotsabgabe ist bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte der Vordruck „HVA B-StB Aufforderung zur Angebotsabgabe“, ansonsten der Vordruck „HVA B-StB EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe“ zu verwenden.

(2) Im Kopffeld der Deckseite sind Angaben zur Vergabeart, den Ablauf der Angebotsfrist sowie der Bindefrist einzutragen. Beim nationalen Vordruck sind zusätzlich – soweit nicht eine ausschließlich elektronische Angebotsabgabe zugelassen ist – die einschlägigen Angaben zum Eröffnungstermin anzugeben; ansonsten ist das Feld Eröffnungstermin anzukreuzen. Beim EU-Vordruck ist ergänzend der Absendetag der EU-Bekanntmachung anzugeben.

Der Ablauf der Angebotsfrist ist möglichst **nicht** auf einen Tag nach arbeitsfreien Tagen zu legen. Den Unternehmen bzw. bei Verfahren mit Teilnahmewettbewerb den Bewerbern ist nach den Erfordernissen des Einzelfalls ausreichend Zeit für die Angebotsbearbeitung bzw. zur Ausarbeitung der Teilnahmeunterlagen zu geben. Die Mindestfristen gemäß § 10 Abs. 1 VOB/A bzw. § 10a bis § 10d EU VOB/A sind nicht als Regelfristen zu verwenden.

(3) Die Bindefrist ist realistisch unter Berücksichtigung ggf. notwendiger Einschaltung vorgesetzter Dienststellen und einer ggf. vorzunehmenden Bieterinformation festzulegen.

Bei Vergaben ab den EU-Schwellenwerten ist diese gemäß § 10a EU Abs. 8 bzw. 10b EU Abs. 8 VOB/A regelmäßig auf 60 Kalendertage festzulegen.

Bei nationalen Vergabeverfahren beträgt die Bindefrist gemäß § 10 Abs. 4 VOB/A regelmäßig bis zu 30 Kalendertage.

Eine längere Bindefrist ist im Vergabevermerk (siehe Abschnitt 2.0 „Allgemeines“) zu begründen.

(4) Gemäß der Rechtsprechung dürfen für den Nachweis der Eignung von den Bietern im Rahmen eines Vergabeverfahrens nur diejenigen Unterlagen (Erklärungen, Angaben, Nachweise), entweder mit Vorlage des Angebotes oder auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle, verlangt werden, die bereits in der Auftragsbekanntmachung aufgeführt wurden.

Nur bei den Vergabeverfahren, bei denen es keine Auftragsbekanntmachung gibt (Freihändige Vergabe, beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb, Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb) dürfen in der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe solche Unterlagen verlangt werden. In Abhängigkeit davon, ob diese Unterlagen mit dem Angebot oder auf gesondertes Verlangen vorgelegt werden sollen, sind die entsprechenden Angaben in dem beizufügenden Vordruck „HVA B-StB Vorzulegende Unterlagen“ zu machen.

### Vordruck HVA B-StB Vorzulegende Unterlagen

(5) In § 8 Abs. 2 Nr. 5 der VOB/A bzw. in § 8 EU Abs. 2 Nr. 5 VOB/A wird geregelt, dass der Auftraggeber an zentraler Stelle alle Unterlagen zu benennen hat, welche von den Bietern im Laufe des Vergabeverfahrens vorzulegen sind. Diese zentrale Stelle stellt der Vordruck „HVA B-StB Vorzulegende Unterlagen“ dar. In diesem sind in insgesamt drei Abschnitten korrespondierend zu den Ziffern 3.1, 3.2 und 3.4 der Aufforderungsschreiben abschließend diejenigen Unterlagen aufgeführt, welche zu einem bestimmten Zweck und Zeitpunkt vorzulegen sind. Die regelmäßig vorzulegenden Unterlagen sind dabei bereits vorab angekreuzt (Abschnitt 1) bzw. aufgeführt (Abschnitt 3). Individuell zu fordernde Unterlagen sind in den Freitextfeldern zu verlangen.

Der Vordruck gliedert sich in drei Abschnitte:

Abschnitt 1: Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen

Abschnitt 2: Mit dem Angebot auf gesonderter Anlage vorzulegende Unterlagen zu den Zuschlagskriterien

Abschnitt 3: Unterlagen, die auf gesondertes Verlangen vorzulegen sind.

#### Zu Abschnitt 1:

Die Anzahl der mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen sollten auf das notwendige Mindestmaß reduziert sein, damit die Prüfung und Wertung der Angebote in einem ersten Schritt vereinfacht wird und der Aufwand für die Bieter sich reduziert. Zu beachten ist, dass – wenn nicht von der in Nr. 3.3 gebotenen Möglichkeit Nachforderungen auszuschließen Gebrauch gemacht wird – mit dem Angebot verlangte unternehmensbezogene Unterlagen nachverlangt werden müssen.

Zu Abschnitt 2:

In diesem Abschnitt sind, soweit erforderlich, die von Bietern mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen zu den Zuschlagskriterien anzugeben.

Bei Vergaben mit mehreren Zuschlagskriterien, z. B. Preis und Beschleunigungsregelung etc., sind hier die ggf. mit dem Angebot auf gesonderter Anlage vorzulegenden Unterlagen anzugeben.

Soll als Zuschlagskriterium die Beschleunigungsregelung vorgesehen werden, sind folgende Punkte zu beachten:

- zulässig nur bei Baumaßnahmen unter Verkehr an hoch belasteten Straßenabschnitten mit Verkehrseinschränkungen,
- Vorgabe einer maximalen, gemäß der Zugrundelegung der Baubetriebsform 2 (6-Tage-Woche, Ausnutzung des Tageslichts) ermittelten, knappen Bauzeit durch den Auftraggeber nach Datum oder in Werktagen in den Besonderen Vertragsbedingungen,
- Benennung des Zuschlagskriteriums Beschleunigungsregelung (Ziffer 1.2) im Vordruck „HVA B-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien“,
- Gewichtung des Zuschlagskriteriums mit einer Wichtung von 10% bei einer Punktebewertung,
- Ankreuzen des zugehörigen Textbausteins in Abschnitt 2 (Unterlagen zu den Zuschlagskriterien) des Vordrucks „HVA B-StB Vorzulegende Unterlagen“,
- Die angebotene verkürzte Frist wird neue Vertragsfrist.

Werden die geforderten Unterlagen zu den Zuschlagskriterien nicht mit dem Angebot vorgelegt, führt dies zum Ausschluss des Angebotes (s. Abschnitt 2.4 Prüfung und Wertung der Angebote).

Zu Abschnitt 3:

Die in diesem Abschnitt aufgeführte Möglichkeit zur Anforderung von Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen der Technischen Kriterien für den Einsatz von Fahrzeug-Rückhaltesystemen sollte nur dann genutzt werden, wenn der Nachweis unbedingt vor Zuschlagserteilung erforderlich ist (i. d. R. sollte dies ausschließlich bei Fachlosvergaben der Fall sein).

Sollen Bieter im Rahmen vorgenannter Vergabeverfahren weitere Unterlagen vorlegen, die keine Eignungsnachweise sind, sind diese ebenfalls durch Beschreibung der geforderten Nachweise in den Freitextfeldern aufzuführen.

Werden in der Leistungsbeschreibung Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien (ZTV) vereinbart, in denen von Bietern Qualifikationsnachweise verlangt werden, ist in der Bekanntmachung/Auftragsbekanntmachung unter den geforderten Eignungsnachweisen folgender Text aufzunehmen: „Nachweis der Qualifikation des ... gemäß den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für ... (ZTV ...). Bei ausländischen Bietern wird ein gleichwertiger Qualifikationsnachweis verlangt.“ Diese Angaben sind ebenfalls durch Ankreuzen des zugehörigen Textbausteins in Abschnitt 3 (Unterlagen, die auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind – unternehmensbezogene Unterlagen – ) zu verlangen.

(6) In Nr. 3.3 ist anzugeben, inwieweit die Vergabestelle ausnahmsweise von der Möglichkeit Nachforderungen auszuschließen Gebrauch machen möchte. Ein solcher Ausnahmefall kann dann gegeben sein, wenn aufgrund knapper Zeitvorgaben das Vergabeverfahren ohne Zeitverzögerungen durch Nachforderungen möglichst schnell durchgeführt werden muss. Allerdings ist hierbei zu beachten, dass bei dann fehlenden Unterlagen ein Angebot zwingend vom Vergabeverfahren auszuschließen ist.

(7) In Nr. 4 ist bei allen Vergaben, in denen in den Vergabeunterlagen eine losweise Vergabe vorbehalten ist (siehe Abschnitt 1.4 „Leistungsbeschreibung“ Nr. (4)), „Ja“ anzukreuzen.

Dabei ist anzugeben, ob

- Angebote für alle Lose abzugeben sind (dabei müssen alle Lose angeboten werden),
- Angebote für ein oder mehrere Lose abgegeben werden können oder
- ein Angebot nur für ein Los abgegeben werden darf.

Soll bei Vergaben bei denen die Angebotsabgabe für mehr als ein Los zulässig ist, die Zahl der zu beauftragenden Lose an einen Bieter beschränkt werden, ist gemäß § 5 EU Abs. 2 Nr. 3 VOB/A im Vordruck „HVA B-StB EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe“ anzugeben, nach welchen Kriterien die Auswahl der Lose erfolgt. Dies kann z.B. dadurch erfolgen, dass sich die Auswahl an dem jeweiligen (größten) Abstand in der Bewertung der Angebote der einzelnen Lose orientiert.

(8) In Nr. 5 kann zugelassen werden, dass eine Abgabe mehrerer Hauptangebote ausnahmsweise nicht möglich sein soll. Die Abgabe mehrerer Hauptangebote kann zweckmäßig sein, wenn seitens der Bieter mehrere technisch qualitativ gleichwertige Hauptangebote abgegeben werden können, welche sich in be



stimmten Produktbereichen (z.B. Alternativen zum ausgeschriebenen Leitfabrikat) unterscheiden (geänderte „technische Spezifikationen“ nach § 7a Abs. 3 und 4 VOB/A).

(9) Nr. 6.1 ist anzukreuzen, wenn keine Nebenangebote zugelassen werden sollen.

Sollen Nebenangebote zugelassen werden, ist Nr. 6.2 anzukreuzen und ergänzend anzugeben, ob Nebenangebote

- für die gesamte Leistung,
  - nur in Verbindung mit einem Hauptangebot (Regelfall),
  - nicht für besonders aufgeführte Bereiche,
  - nur für besonders aufgeführte Bereiche,
  - zur Pauschalierung der Leistungen im Erdbau
  - zur Verkürzung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen,
- zugelassen sind.

Mit Ausnahme der sich gegenseitig ausschließenden Festlegungen „Zulassung von Nebenangeboten nur für nachfolgend aufgeführte Bereiche“ und „Zulassung von Nebenangeboten mit Ausnahme nachfolgend aufgeführter Bereiche“ können die Kästchen kumulativ angekreuzt werden.

Werden Nebenangebote zur Pauschalierung der Leistungen im Erdbau zugelassen, sind besondere Anforderungen an die Bauvorbereitung zu stellen, z. B. durch eine eindeutige und nachvollziehbare Mengenermittlung, die den Vergabeunterlagen beigelegt wird. § 4 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A bzw. § 4 EU Abs. 1 Nr. 2 VOB/A ist zu beachten.

Sind nach 6.2 Nebenangebote zugelassen, sind bei allen Vergaben in einem gesonderten Abschnitt 1.5 der Baubeschreibung (siehe Abschnitt 1.4 „Leistungsbeschreibung“ Nr. (12)) Angaben zu Mindestanforderungen für Nebenangebote zu formulieren.

Hierbei ist immer der Vordruck „HVA B-StB Mindestanforderungen Nebenangebote“ (siehe Vordrucke) beizufügen.

In Nr. 6.2 können im Rahmen der Zulassung von Nebenangeboten weitere Bedingungen für Nebenangebote eingetragen werden. Diese Möglichkeit ist restriktiv zu handhaben.

(10) In Nr. 7 sind für alle Vergaben die Kriterien für die Angebotswertung anzugeben. Dabei ist festzulegen, ob die Wertung nach dem „Zuschlagskriterium Preis“ oder nach „Mehreren Zuschlagskriterien gemäß Vordruck „HVA B-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien“ erfolgt.

(11) Sollen mehrere Zuschlagskriterien berücksichtigt werden, ist der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe die Anlage „HVA B-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien“ beizufügen. Darin sind immer die Kriterien Preis und mindestens ein weiteres Kriterium anzugeben. Nur bei Fachlosvergaben mit hohem Anspruch an die bauliche Gestaltung (z. B. Brückenbau, LSW) darf Gestaltung als zweites oder weiteres Kriterium vorgesehen werden.

(12) Die Wichtung der Kriterien ist individuell und i. d. R. unter Beachtung folgender Spannen festzulegen:

- Preis: 70 - 90 %,
- Weitere Zuschlagskriterien: 10 - 30 %,

Die Festlegung sollte in 5 % - Schritten erfolgen. Wichtungen für ein Kriterium neben dem Preis dürfen einen Wert von 10 % nicht unterschreiten. Die Summe der % - Werte muss 100 % ergeben.

Wird von den o. g. Kriterien und Spannen abgewichen, sind die Festlegungen im Vergabevermerk zu begründen. Um eine Wertung vornehmen zu können, sind zu den Kriterien die mit der Angebotsabgabe vorzulegenden Unterlagen durch Ankreuzen des Felds unter Nr. 3.2 der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe über den Vordruck „HVA B-StB Vorzulegende Unterlagen (Abschnitt 2: Unterlagen zu den Zuschlagskriterien)“ zwingend zu verlangen. Die Festlegung der Kriterien und eine von den Vorgaben im Vordruck abweichende Punktebewertung sind im Vergabevermerk zu begründen.

Die mit Angebotsabgabe einzureichenden Unterlagen zu den Zuschlagskriterien dürfen nicht nachverlangt werden und führen bei Nichtvorlage zum Angebotsausschluss.

Aufgrund der Anforderung, dass der öffentliche Auftraggeber den von ihm angewandten Bewertungsmaßstab eindeutig, klar und transparent in den Vergabeunterlagen aufzuführen hat (s. a. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 21.10.2015 – VII-Verg 28/14) sind im Vordruck „HVA B-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien“ entsprechende Angaben aufzuführen. Dabei ist nachvollziehbar anzugeben, welchen Erfüllungsgrad

(Zielerreichungsgrad) die Angebote bei den einzelnen Kriterien aufweisen müssen, um mit den festgelegten Punktwerten bewertet zu werden.

Bei der Verwendung von Zuschlagskriterien neben dem Kriterium Preis sind die „**Empfehlungen zur Verwendung qualitativer Zuschlagskriterien im Bundesfernstraßenbau**“ zu beachten (siehe Anhang), welche von einem Bund-Länder-Gremium unter Beteiligung der Bauwirtschaftsverbände erarbeitet wurden.

(13) In Nr. 8 ist anzukreuzen, welche Form der Angebotsabgabe nach § 13 Abs. 1 VOB/A bzw. § 13 EU Abs. 1 Nr. 1 VOB/A zugelassen wird. Bei EU-Vergaben ist immer eine elektronische Angebotsabgabe vorzusehen, wenn nicht mindestens einer der in § 11b EU VOB/A genannten Ausnahmetatbestände maßgebend ist. Ist eine elektronische Angebotsabgabe nicht ausschließlich in Textform zugelassen ist anzukreuzen, ob und welche Signatur bzw. welches Siegel bei der elektronischen Angebotsabgabe gefordert wird.

(14) Sind auf Papier abzugebende Angebote bei einer anderen als der ausschreibenden Stelle einzureichen, ist diese Stelle in Nr. 8 der Vordrucke anzugeben.

In der Zeile „Angebot für ...“ ist die auf dem Deckblatt aufgeführte Kurzbezeichnung der zu vergebenden Leistung (Bezeichnung der Bauleistung) einzusetzen.

(15) In Nr. 9 ist bei allen nationalen Vergaben die Adresse der Nachprüfungsstelle (allgemeine Fach- und Rechtsaufsicht) anzugeben. Bei Vergaben ab den EU-Schwellenwerten ist stattdessen die Adresse der Vergabekammer anzugeben.

(16) Soweit erforderlich sind in Nr. 10 des Vordrucks weitere Angaben zu machen.

Hier kann in bestimmten Ausnahmefällen gemäß § 6d EU Abs. 4 VOB/A vorgeschrieben werden, dass der Auftragnehmer oder ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft bestimmte kritische Aufgaben selbst ausführt.

Aufgrund der damit verbundenen Wettbewerbseinschränkungen sollte von dieser Möglichkeit nur restriktiv Gebrauch gemacht werden; die Gründe sind zu dokumentieren.

Weitere Angaben in Nr. 10 sind bei Vergaben im Bundesfernstraßenbau nur in den durch BMVI-Rundschreiben geregelten Fällen (z. B. Aufnahme von Regelungen zu kurzfristigen Änderungen der Teilnahmebedingungen aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung) zu machen.

## 1.2 Angebotsschreiben

- (1) Das „Angebotsschreiben“ dient der Angebotserklärung des Bieters.
- (2) Dieses Angebotsschreiben ist nach dem Vordruck HVA B-StB Angebotsschreiben aufzustellen.
- (3) Die ausschreibende Stelle hat im Vordruck auszufüllen:
  - Anschrift der Vergabestelle,
  - die Bezeichnung der Bauleistung (siehe Abschnitt 1.0 „Allgemeines“, Nr. (3)),
  - das Datum und ggf. das Aktenzeichen der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe,
  - ggf. weitere, vom Bieter dem Angebot beizufügende Anlagen.
- (4) In Nr. 5 wird durch statischen Verweis die Geltung der aktuell geltenden Ausgabe der VOB/B vereinbart. Durch die Regelung in § 1 Abs. 1 der VOB/B wird – auch ohne diesbezüglichen Verweis – die VOB/C auch immer Vertragsbestandteil.
- (5) Alle anderen im Vordruck offen gelassenen Stellen sind für Bieterangaben vorgesehen.
- (6) Ist eine getrennte Vergabe einzelner Lose an verschiedene Bieter vorbehalten (siehe Abschnitt 1.1 „Aufforderung zur Angebotsabgabe“, Nr. (4)), so ist der in den Nrn. 2, 3 und 4 erweiterte Vordruck „Angebotsschreiben Lose“ (siehe Teil Vordrucke) aufzustellen.

## 1.3 Besondere Vertragsbedingungen

### Allgemeines

(1) „Besondere Vertragsbedingungen“ sind auf den Einzelfall abgestellte Ergänzungen der VOB/B im Sinne von § 8a Abs. 2 VOB/A bzw. § 8a EU Abs. 2 VOB/A.

Alle für den Einzelfall erforderlichen Bedingungen technischer Art sind gemäß § 8a Abs. 3 VOB/A bzw. § 8a EU Abs. 3 VOB/A in der „Leistungsbeschreibung“, insbesondere in der „Baubeschreibung“, festzulegen.

(2) Die „Besonderen Vertragsbedingungen“ sind nach dem Vordruck „HVA B-StB Besondere Vertragsbedingungen“ aufzustellen. Dabei sind die nachstehenden Regelungen zu beachten.

(3) Bei Vereinbarung von Gleitklauseln sind die Nrn. (18) bis (22) zu beachten. Ob Gleitklauseln vorgesehen werden dürfen, ist nach den „Grundsätzen zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen“ (siehe Anhang) zu entscheiden.

(4) Frei

### Vertragsfristen

(5) Bei den Eintragungen in Nr. 1 des Vordrucks ist § 9 VOB/A bzw. § 9 EU VOB/A bzw. § 5 VOB/B zu beachten.

(6) Grundsätzlich sind Fristen für den Beginn der Ausführung festzulegen. Dabei ist die Frist für die Übermittlung der Vorankündigung gemäß § 2 Abs. 2 Baustellenverordnung (2 Wochen) zu berücksichtigen.

Soll in besonderen Fällen der Beginn der Ausführung nach Aufforderung durch den AG erfolgen, ist in Nr. 1.1 das erste Kästchen anzukreuzen und die zugehörigen Leerstellen auszufüllen. Als Datum für die späteste Aufforderung ist dann ein Datum von i. d. R. wenigen Wochen nach Ablauf der Bindefrist, einzutragen. Bei der Festlegung der Frist ist, abgestimmt auf den Einzelfall, zu prüfen, dass den Bietern durch die zeitliche Verschiebung der Ausführung der Bauleistungen keine ungewöhnlichen Wagnisse aufgebürdet werden. Ungewöhnliche Wagnisse können z. B. dadurch entstehen, dass bei einer Verschiebung das Bauende in eine weitere Winterperiode kommt oder Zwischentermine nicht verändert werden können. Im Vergabevermerk ist der durchgeführte Abwägungsprozess nachvollziehbar darzulegen.

Hinweise zum Ort des Beginns der Ausführung (z. B. „Beginn an der AS Ost“) sind nur in für den Bauablauf unbedingt erforderlichen Fällen einzutragen. Auf eine Widerspruchsfreiheit zur Baubeschreibung ist zu achten.

Was unter dem zeitlichen Beginn der Ausführung im jeweiligen Einzelfall zu verstehen ist, ist in den Hinweisen zu Ziffer 1.1 festzulegen. Dabei können als Beginn der Ausführung sowohl Tätigkeiten auf der Baustelle als auch vorgelagerte Tätigkeiten des Auftragnehmers (Werkfertigung, umfangreiche vorlaufende Planungsleistungen etc.) in Betracht kommen. Wird hierzu in den Hinweisen zu Nr. 1.1 keine ausdrückliche Aussage getroffen, ist mit Beginn der Ausführung die Aufnahme der Tätigkeit des Auftragnehmers auf der Baustelle gemeint ist; dies ist im Regelfall die Baustelleneinrichtung.

(7) In geeigneten Fällen kann dem Auftragnehmer ein Dispositionsspielraum dadurch eingeräumt werden, dass die Vertragsfrist länger als die benötigte Bauzeit festgelegt wird, z. B.:

„1.1 Beginn der Ausführung spätestens 50 Werktagen nach Zuschlagserteilung. Das Datum des Beginns ist dem Auftraggeber innerhalb von 12 Werktagen nach Zuschlagserteilung mitzuteilen.

1.2 Vollendung der Ausführung nach Werktagen spätestens 150 Werktagen nach dem gemäß Nr. 2.1 mitgeteilten Datum“.

(8) Einzelfristen sollen nur in den Fällen festgelegt werden, bei denen aus zwingenden Gründen der Fertigstellungstermin bestimmter Teile der Leistung unbedingt einzuhalten ist. In diesen Fällen sollte grundsätzlich eine Vertragsstrafe vorgesehen werden.

(9) Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen sind in Nr. 1.4 anzugeben. Für diese können Vertragsstrafen in Nr. 2.3 und Beschleunigungsvergütungen in Nr. 9 vorgegeben werden.

**Vertragsstrafen**

(10) Vertragsstrafen bei Überschreitung der Vertragsfristen – Nr. 2 des Vordrucks – sind nur in begründeten Ausnahmefällen festzulegen; § 9a VOB/A bzw. § 9a EU VOB/A ist zu beachten.

(11) Eine Vertragsstrafe ist als Prozentwert pro Werktag bzw. Kalendertag festzulegen. Die Höhe darf 0,25 % der voraussichtlichen Auftragssumme nicht überschreiten. In Ziffer 2.1 des Vordrucks der Besonderen Vertragsbedingungen wurde die Höhe der Vertragsstrafe mit einem auf der sicheren Seite liegenden Wert von 0,2 % vorbelegt. Die Summe der zu zahlenden Vertragsstrafen wird auf insgesamt 5 % der sich aus dem Zuschlagsschreiben ergebenden Netto-Auftragssumme begrenzt. Dabei ist die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen der Teil der Netto-Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

Das zu den jeweiligen Einzelfristen zugehörige Leistungsoll ist in der Baubeschreibung aufzuführen.

(12) Sind zur Beschleunigung von Bauarbeiten auf hochbelasteten Straßenabschnitten Nebenangebote für eine Verkürzung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen zugelassen (siehe Abschnitt 1.1 „Aufforderung zu Angebotsabgabe“ Nr. (4)) ist in Nr. 2.3 als Höhe der Vertragsstrafe die Höhe des Wertungsbonus einzutragen. Die Regelungen zur max. Höhe der Vertragsstrafe pro Werktag (siehe Nr. (11)) sind dabei zu beachten.

**Zahlung**

(13) Soll von der in § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B enthaltenen Möglichkeit einer – ausnahmsweisen – Vereinbarung einer längeren Frist für die Prüfung der Schlussrechnung und Fälligkeit der Schlusszahlung, als der dort genannten Frist von 30 Kalendertagen Gebrauch gemacht werden, ist dies in Nr. 3 des Vordrucks einzelvertraglich festzulegen. Von dieser Möglichkeit ist nur restriktiv Gebrauch zu machen. Die Verlängerung ist im Vergabevermerk zu begründen

Eine Verlängerung kann insbesondere gerechtfertigt sein, bei

- einer langen vertraglichen Bauzeit,
- umfangreichen Leistungsverzeichnissen,
- umfangreichen oder schwierigen Prüfunterlagen.

Eine Zahlungsfrist von mehr als 60 Kalendertagen darf in keinem Fall vereinbart werden.

**Sicherheit für die Vertragserfüllung**

(14) In Nr. 4 des Vordrucks ist anzukreuzen, inwieweit im konkreten Fall eine Sicherheit für Vertragserfüllung verlangt wird. Auf Abschnitt 3.7 Sicherheitsleistungen wird ergänzend hingewiesen.

**Sicherheit für Mängelansprüche**

(15) In Nr. 5 des Vordrucks ist anzukreuzen, inwieweit im konkreten Fall eine Sicherheit für Mängelansprüche verlangt wird. Auf Abschnitt 3.7 Sicherheitsleistungen wird ergänzend hingewiesen.

**Beschleunigungsvergütung (Bonusregelung)**

(16) Soll eine „Beschleunigungsvergütung“ für Bauarbeiten auf hochbelasteten Straßenabschnitten vereinbart werden, ist in Nr. 9 das Kästchen anzukreuzen. Im Inhaltsverzeichnis des Vordrucks „HVA B-StB Besondere Vertragsbedingungen“ ist unter Anlagen das Kästchen „Beschleunigungsvergütung“ anzukreuzen. Eine Beschleunigungsvergütung darf nur unter folgenden Voraussetzungen vereinbart werden:

- Vorgabe einer knapp bemessenen Frist für Verkehrsbeschränkungen,
- zulässig nur bei Baumaßnahmen unter Verkehr an hochbelasteten Straßenabschnitten mit Verkehrseinschränkungen,
- Vorgabe einer maximalen, gemäß der Zugrundelegung der Baubetriebsform 2 (6-Tage-Woche, Ausnutzung des Tageslichts) ermittelten, knappen Bauzeit durch den Auftraggeber nach Datum oder in Werktagen in den Besonderen Vertragsbedingungen,
- Vereinbarung einer Vertragsstrafe bei Überschreiten der vorgenannten Frist.

Der Vordruck „HVA B-StB Beschleunigungsvergütung“ ist den „Besonderen Vertragsbedingungen“ beizufügen.

---

(17) Die Höhe der Beschleunigungsvergütung ist in Nr. 9.1 einzutragen. Als Beschleunigungsvergütung sind die im Vordruck „HVA B-StB Beschleunigungsvergütung Nutzungsausfallkosten“ angegebenen Nutzungsausfallkosten (€/d netto) zu vereinbaren.

#### Lohnleitklausel

(18) Eine Lohnleitklausel ist grundsätzlich nicht zu vereinbaren; in Ausnahmefällen kann eine Vereinbarung nach vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Referat im BMVI vorgenommen werden.

#### Stoffpreisleitklausel

##### Anwendungsvoraussetzungen

(19) In der Regel sind Festpreisverträge abzuschließen. Der Auftraggeber prüft jedoch im Einzelfall, ob nachhaltige Risiken für die Preisbildung eines Stoffes zu erwarten sind. In diese Prüfung sind auch diesbezügliche Anträge von Bewerbern einzubeziehen.

Eine Stoffpreisleitklausel darf ohne Zustimmung des zuständigen Vergabereferates des BMVI nur für folgende Stoffe vereinbart werden:

- Baustahl (GP-Nummer: 24 10 31 500),
- Betonstahl (GP-Nummer: 24 10 62 100),
- Fahrzeugrückhaltesystem (Stahl) (Schutzplankenkonstruktion) (GP-Nummer: 25 11 23 695),
- Asphaltmischgut (GP-Nummer: 23 99 13 200).

Stoffpreisleitklauseln für andere Stoffe (z. B. Betriebsstoffe, Spundwandstahl, Spannstahl) bedürfen bei Maßnahmen im Bundesfernstraßenbau in jedem Einzelfall der vorherigen Zustimmung des zuständigen Vergabereferates im BMVI. Stoffe in Leistungspositionen (OZ) für die Baustelleneinrichtung sowie für Bauhilfen dürfen für eine Stoffpreisleitklausel nicht vorgesehen werden.

(20) Stoffpreisleitklauseln können ausnahmsweise dann vorgesehen werden, wenn

- a) Stoffe ihrer Eigenart nach Preisveränderungen in besonderem Maße ausgesetzt sind (vergleiche Nr. 4 der „Grundsätze zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen“ (siehe Anhang)) und ein schwer kalkulierbares Preisrisiko für diese Stoffe zu erwarten ist und
- b) der Zeitraum zwischen der Angebotsabgabe und dem Zeitpunkt der vereinbarten Lieferung bzw. Fertigstellung mindestens 10 Monate beträgt; ist das mit der Vereinbarung von festen Preisen verbundene Wagnis im Einzelfall besonders hoch, kann die Klausel im begründeten Ausnahmefall nach vorheriger Zustimmung des BMVI vereinbart werden, wenn der Zeitraum mindestens 6 Monate beträgt (vergleiche „Grundsätze zur Anwendung von ... Nr. 1 d)) und
- c) der Stoffkostenanteil des betroffenen Stoffes wertmäßig mindestens 1 % der vom Auftraggeber geschätzten Auftragssumme (des konkreten Vergabeverfahrens) beträgt.

Unter Zeitpunkt der vereinbarten Lieferung bzw. Fertigstellung ist derjenige Zeitpunkt zu verstehen, zu dem der betreffende Stoff voraussichtlich eingebaut, geliefert bzw. verwendet wird. Die Verwendung gilt nur für Bauteile, welche aufgrund ihrer Größe oder Stückzahl für die geforderte Leistung eigens angefertigt und bereitgestellt werden, z. B. Brückenüberbauteile oder Tunnelelemente (z. B. Tübbinge).

Der wertmäßige Anteil ist aus den Kostenanteilen der zu gleitenden Stoffmengen der betroffenen LV-Positionen in der Leistungsbeschreibung und den marktüblichen Preisen vom Auftraggeber zu ermitteln.

**Beispiel:**

Für Asphaltmischgut wird geprüft, ob eine Gleitung vorgesehen werden darf:

OZ X:	10.000 m <sup>2</sup>	Asphaltbetondeckschicht x 10 €/m <sup>2</sup> (Stoffkosten!)	=	100.000 €
OZ X1:	500 m <sup>2</sup>	Asphaltdeckschicht in Zwickeln einbauen (Stoffkosten!)	=	5.000 €
OZ Y:	10.500 m <sup>2</sup>	Binderschicht x 9 €/m <sup>2</sup> (Stoffkosten!)	=	94.500 €
OZ Y1:	50 t	Binderschicht zum Profilausgleich (Stoffkosten!)	=	6.000 €
OZ Z:	11.000 m <sup>2</sup>	Tragschicht x 8 €/m <sup>2</sup> (Stoffkosten!)	=	88.000 €
				293.500 €
Summe (Stoffkosten Asphaltmischgut) =				293.500 €

Geschätzte Auftragssumme:

Vergabe 1: 5,0 Mio. €                      Vergabe 2: 30,0 Mio. €

Das Verhältnis des zu gleitenden Stoffanteils zur geschätzten Auftragssumme beträgt:

Für die Vergabe 1:  $\frac{293.500 \text{ €}}{5,0 \text{ Mio. €}} \times 100 = 5,87 \% > 1 \% \rightarrow$  Gleitung möglich.

Für die Vergabe 2:  $\frac{293.500 \text{ €}}{30,0 \text{ Mio. €}} \times 100 = 0,987 \% < 1 \% \rightarrow$  keine Gleitung.

Diese Untersuchung ist für alle zu gleitenden Stoffe zu führen.

(21) Von den nach Nr. (19) und Nr. (20) möglichen Stoffen für eine Gleitung sind zur Verringerung des Abrechnungsaufwands Stoffpreisgleitklauseln nur für die Leistungspositionen (OZ) vorzusehen, bei denen der Stoffkostenanteil wesentlich die geschätzte Auftragssumme beeinflusst und die nicht vor Ablauf von 10 Monaten nach Angebotsabgabe fertiggestellt werden. Dies ist im Vergabevermerk zu dokumentieren.

**Vereinbarung der Stoffpreisgleitklausel**

(22) Soll eine „Stoffpreisgleitklausel“ vereinbart werden, ist in Nr. 10 des Vordrucks „HVA B-StB Besondere Vertragsbedingungen“ das Kästchen vor „HVA B-StB Stoffpreisgleitklausel“ anzukreuzen.

Im Inhaltsverzeichnis des Vordrucks „HVA B-StB Besondere Vertragsbedingungen“ ist unter Anlagen das Kästchen „Stoffpreisgleitklausel“ anzukreuzen.

Der Vordruck „HVA B-StB Stoffpreisgleitklausel“ ist den „Besonderen Vertragsbedingungen“ beizufügen.

Im Vordruck „HVA B-StB Verzeichnis Stoffpreisgleitklausel“, der der Leistungsbeschreibung beizufügen ist, sind die für die Stoffpreisgleitung vorgesehenen Stoffe sowie die Basispreise (Basiswert 1 zum Zeitpunkt der Versendung der Vergabeunterlagen) anzugeben (siehe Abschnitt 1.4 „Leistungsbeschreibung“ Nr. (43)).

**Weitere Besondere Vertragsbedingungen**

(23) Weitere, nach den Verhältnissen und Erfordernissen des Einzelfalls unumgänglich notwendige Bedingungen, sind in den „Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen“ gemäß Vordruck „HVA B-StB Weitere Besondere Vertragsbedingungen“ (siehe „Vordrucke“) festzulegen. Dabei ist § 310 Abs. 1 BGB zu beachten. Danach greift jede von der VOB/B abweichende Regelung in vorrangig vereinbarten Vertragsbedingungen in den Kernbereich der VOB/B ein und eröffnet damit eine isolierte Inhaltskontrolle der einzelnen Regelungen der VOB/B.

(24) Sind Teilleistungen im Leistungsverzeichnis Dritten (Land, Kreis, etc.) zuzuordnen, ist unter Ziffer 3 des Vordrucks die zugehörige Regelung zur Rechnungserstellung einzutragen

(25) Sollen im Einzelfall Massengüter durch Nachweis des Gewichts abgerechnet werden ist durch Ankreuzen des Textfeldes unter Ziffer 4 die zugehörige Abrechnungsregelung vertraglich zu vereinbaren.

(26) Die Abrechnung mit IT-Anlagen darf weder ausgeschlossen noch zwingend vorgeschrieben werden. In Ziffer 5 des Vordrucks sind die für den Einzelfall zutreffenden Regelungen durch Ankreuzen des Textfeldes festzulegen.

(27) Soll im Vertrag eine Aufrechnung vorgesehen werden, ist das Textfeld unter Ziffer 6 anzukreuzen und die dortige Regelung mit den im Einzelfall geltenden Ergänzungen zu versehen.

## 1.4 Leistungsbeschreibung

### Allgemeines

(1) Beim Aufstellen der Leistungsbeschreibung ist insbesondere § 7 VOB/A bzw. § 7 EU VOB/A zu beachten. Im Regelfall ist die Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis gemäß § 7b VOB/A bzw. § 7b EU VOB/A aufzustellen. Hierfür gelten die nachfolgenden Regelungen. Wenn es nach Abwägung aller Umstände zweckmäßig ist, kann die Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm gemäß § 7c VOB/A bzw. § 7c EU VOB/A erfolgen. Dabei sind, soweit zweckmäßig, die nachfolgenden Regelungen ebenfalls zu berücksichtigen.

(2) Die Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis umfasst im Regelfall

- Titelblatt,
- Baubeschreibung,
- Leistungsverzeichnis,
- Anlagen für Biетereintragungen,
- Sonstige Anlagen.

(3) Die Leistungsbeschreibung ist im Regelfall in einer

- „Leistungsbeschreibung (bleibt beim Bieter)“ und einer
- „Leistungsbeschreibung – Kurzfassung – (dem Auftraggeber einzureichen)“ aufzustellen.

Die „Leistungsbeschreibung (bleibt beim Bieter)“ enthält sämtliche für die Leistungsbeschreibung erforderlichen Unterlagen und ist für die Akten des Bieters bestimmt.

Die „Leistungsbeschreibung – Kurzfassung – (dem Auftraggeber einzureichen)“ enthält nur die Unterlagen, in die der Bieter Eintragungen zu machen hat und die er seinem Angebotsschreiben beifügen muss.

(4) Sollen in sich abgeschlossene Teile der Leistung gegebenenfalls an verschiedene Bieter vergeben werden, muss die Leistungsbeschreibung nach Losen gegliedert werden. Für jedes Los ist ein eigenes Leistungsverzeichnis aufzustellen, gegebenenfalls eine eigene Leistungsbeschreibung.

(5) Soll eine Abrechnung für bestimmte Teile der Bauleistung getrennt erfolgen (z.B. bei Kostenträgerschaft verschiedener Baulastträger) sollte eine entsprechende Gliederung des Leistungsverzeichnisses in einzelne Abschnitte – soweit machbar und sinnvoll – erfolgen.

(6) Bei OZ (Positionen) in denen ein Erlös einzurechnen ist und zu erwarten ist, dass der Erlös den Leistungsaufwand übersteigt (z. B. Verwertung von Stahl), sind negative Einheitspreise für diese OZ in der Leistungsbeschreibung zuzulassen. Auch bei entsprechenden und nachvollziehbaren Hinweisen oder Rügen von interessierten Unternehmen hinsichtlich der Nichtzulassung negativer EP in Einzelpositionen soll entsprechend verfahren werden.

Für diese Positionen ist in den Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis darauf hinzuweisen, dass der Auftragnehmer in Bezug auf den tatsächlich erzielten Erlös für die Entrichtung der entsprechenden Steuer bei Vorliegen eines tauschähnlichen Umsatzes selbst verantwortlich ist.

(7) Frei

### Titelblatt

(8) Die Leistungsbeschreibung beginnt mit einem „Titelblatt“, das nach dem Vordruck „HVA B-StB Titelblatt Leistungsbeschreibung“ (bleibt beim Bieter) aufzustellen ist.

Diese Vordrucke sind geeignet,

- sowohl für ein „Leistungsverzeichnis in geteilter Form“ (siehe Nrn. (21))
- als auch für ein „Leistungsverzeichnis in ungeteilter Form“ (siehe Nrn. (22) bis (24)) verwendet zu werden.



(9) Die Bestandteile der Leistungsbeschreibung, die die jeweilige Heftung enthält, sind nach Seiten-/Blatt-Nummerierung einzutragen. Die Nummerierung muss nicht fortlaufend sein.

### Baubeschreibung

(10) In der „Baubeschreibung“ ist eine allgemeine Darstellung der Bauaufgabe zu geben. Darin sind alle objektbezogenen Angaben, Anforderungen und Bedingungen aufzunehmen, die zur Beschreibung der Leistung neben dem „Leistungsverzeichnis“ erforderlich sind und dem Verständnis der Beschreibung der einzelnen Teilleistungen dienen.

Leistungen, die sich nach Art und Umfang bestimmen lassen, sind nicht in der Baubeschreibung anzugeben, sondern als Positionen in das „Leistungsverzeichnis“ aufzunehmen.

Es ist darauf zu achten, dass keine Regelungen wiederholt werden, die bereits in anderen Vertragsbestandteilen (VOB/B, VOB/C, ZTV, Besondere Vertragsbedingungen, Weitere Besondere Vertragsbedingungen u. a.) getroffen sind.

Festlegungen in VOB/C (ATV) und den ZTV dürfen nur in begründeten Fällen geändert oder eingeschränkt werden, z. B. wenn diese nicht mehr dem neuesten Stand entsprechen oder für die geforderte Leistung nicht anwendbar sind.

(11) Die Baubeschreibung ist wie folgt zu gliedern:

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung
2. Angaben zur Baustelle
3. Angaben zur Ausführung
4. Ausführungsunterlagen
5. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

In diesen Abschnitten sind je nach Art der Leistung Angaben in der nachstehenden Reihenfolge, soweit erforderlich, zu machen.

Nach den Erfordernissen der einzelnen Baumaßnahme sind weitere Angaben einzufügen.

(12) Gliederung von „1. Allgemeine Beschreibung der Leistung“:

1.1 Auszuführende Leistungen:

Straßenbau

- Zweck, Nutzung
- Art und Umfang
- Untergrund
- Unterbau
- Entwässerung
- Oberbau
- Durchlässe, Bauwerke
- Ausstattung

Brückenbau

- Zweck, Nutzung
- Art und Umfang (statisches System, Hauptabmessungen, Zwangspunkte)
- Erdarbeiten
- Gründung, Schutz gegen Aggressivität
- Unterbauten
- Überbau, Lager, Übergangskonstruktionen
- Entwässerung
- Abdichtung, Beläge
- Ausstattung
- Sonderanlagen
- Korrosions- und Oberflächenschutz
- Anlagen und Einrichtungen für Dritte
- Abbrucharbeiten

- Landschaftsbau
- Zweck, Nutzung
- Art und Umfang
- Oberbodenarbeiten
- Einsaatarbeiten
- Pflanzarbeiten
- Pflanzenschutz
- Sicherungsbauweisen
- Pflegearbeiten

Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung

- Vorankündigung
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellen und anpassen (Angaben zum Inhalt und zur Darstellung)
- Unterlage nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 Baustellenverordnung erstellen (Art und Umfang) und anpassen
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator während der Ausführung des Bauvorhabens stellen (Art und Umfang)

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten:

- Beweissicherung
- Vermessung
- Kampfmittelbeseitigung
- Holzeinschlag
- Abbrucharbeiten
- Behelfsbrücke

1.3 Ausgeführte Leistungen:

- Brücken, Stützwände, Durchlässe
- Straßen, Wege
- Kabelkanäle
- Verlegte Ver- und Entsorgungsleitungen
- Verlegte Wasserläufe
- Zustand eingestellter Bauarbeiten
- Straßenanschlüsse, Seitenwege
- Fahrbahndecken
- Rohplanum (Landschaftsbau)
- Oberbodenarbeiten (Landschaftsbau)
- Böschungssicherung (Landschaftsbau)
- Ansaaten (Landschaftsbau)

1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten:

- Brücken, Stützwände, Durchlässe
- Erdarbeiten
- Entwässerungen
- Verlegung von Wasserläufen
- Kabelkanäle
- Ver- und Entsorgungsleitungen
- Fahrbahndecken
- Schutz-, Leiteinrichtungen
- Lichtzeichenanlagen
- Sonstige Ausstattung
- Sonderbauwerke
- Straßenanschlüsse, Seitenwege
- Lebendverbau, Böschungssicherung
- Hydraulische Spritzansaat

1.5 Mindestanforderungen für Nebenangebote (soweit Nebenangebote zugelassen)

- Vorgaben aus der Planfeststellung (z. B. Lärmschutz, Entsorgung)
- Vorgaben aus Vereinbarungen mit Dritten (z. B. Verwertung von Böden und Stoffen, Abgabeverpflichtungen)

- Angaben zu Entwurfsvorgaben, ggf. Untergliedern in Strecke, Bauwerke, Sonstiges (z. B. Trassierungselemente in Grund- und Aufriss, Stat. System, Bauwerkslängen, Stützweiten, Bauhöhen, Mindestdicken, Überstände, Neigungen, Schlankheiten, Toleranzen, Durchfahrtsquerschnitte)
- Anforderungen zur Ausführung (z. B. Fristen, Verkehrsführung, Bauablauf, Bauverfahren, Sonstiges)
- Angaben zur Gestaltung (z. B. Form, Erscheinungsbild, Einfügung in das Umfeld, Überstände, Längen, Neigungen, Farbe, Licht-Schatten-Spiel)
- Angaben über vorzulegende Unterlagen (z. B. Erläuterungsbericht, Pläne, Vorstatik)
- Ergänzende Anforderungen zu den Regelwerken im Vordruck HVA B-StB Mindestanforderungen ggf. Untergliederung entsprechend Nr. (11) (z. B. Ausschluss bestimmter Zeilen der RStO, Konkretisierungen zu Anforderungen z. B. hinsichtlich Stoffen, Stoffgemischen (insbesondere Recycling-Baustoffe), Ausführungen, Bauweisen, Bauteile, Güteüberwachung, Festigkeit, Standsicherheit, Umweltschutz, Nutzungssicherheit, Dauerhaftigkeit, Gebrauchstauglichkeit)
- Sonstige Mindestanforderungen (z. B. konkrete Vorgaben aus Merkblättern (z. B. Recycling-Baustoffe, Bauverfahren), Fristen, Ergänzungen zu Normen, Pauschalierungen, länderspezifische Regelungen (z. B. Umweltschutz))

(13) Gliederung von „2. Angaben zur Baustelle“:

- 2.1 Lage der Baustelle:
  - Straßen- bzw. Baukilometer, Stationierung
  - Nächster Ort
- 2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege:
  - Straße
  - Schiene
  - Wasser
- 2.3 Zugänge, Zufahrten:
  - Zur Baustelle
  - Zu Seitenentnahmen
  - Zu Deponien
  - Zu seitlichen Oberbodenlagern (Landschaftsbau)
  - Zu Böschungskronen und Bermen (Landschaftsbau)
- 2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen:
  - Wasser
  - Abwasser
  - Strom
- 2.5 Lager- und Arbeitsplätze:
  - Plätze für Baustelleneinrichtung
  - Lagerplätze
  - Arbeitsplätze
  - Plätze für Unterkünfte
  - Pflanzeinschlagplätze (Landschaftsbau)
- 2.6 Gewässer:
  - Vorfluter
  - Wasserstände
  - Höchster Bauwasserstand
  - Gewässerumleitungen
- 2.7 Baugrundverhältnisse:
  - Geologische Verhältnisse, Grundwasser (Baugrundgutachten, Bodenaufschlüsse)
  - Straßenbefestigungen
  - Güte des Oberbodens (Landschaftsbau)
  - Schadstoffbelastung
- 2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

- 2.9 Schutz-Bereiche und -Objekte:
- Natur-, Landschaftsschutzgebiete
  - Bäume und Flurgehölze
  - Biotope
  - Denkmale
  - Immissionsschutz-Bereiche und -Objekte
  - Gewässer, Wasserschutzgebiete
  - Vermutete Bodenfunde
  - Militärische Bereiche
  - Wegekreuze, Meilensteine
- 2.10 Anlagen im Baubereich:
- Leitungen
  - Gleisanlagen
  - Gebäude/Gebäudereste
- 2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich:
- Straßenverkehr
  - Schienenverkehr
  - Schiffsverkehr

(14) Gliederung von „3. Angaben zur Ausführung“:

- 3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung:
- Aufrechterhaltung des Verkehrs
  - Verkehrsumleitungen
  - Verkehrsbeschränkungen
  - Verkehrssperrungen, Sperrpausen
  - Freihalten von Lichtraumprofilen
- 3.2 Bauablauf:
- Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten
  - Zeitliche Beschränkungen
  - Bedingungen für Arbeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeit, z. B. nachts, sonntags
  - Zusammenwirken mit anderen Unternehmern
- 3.3 Wasserhaltung
- 3.4 Baubehelfe:
- Baugruben-, Wandsicherungen
  - Traggerüste (Brückenbau)
  - Arbeitsgerüste (Brückenbau)
  - Montageeinrichtungen (Brückenbau)
- 3.5 Stoffe, Bauteile:
- Straßenbau
- Dammbaustoffe, Hinterfüllmaterial
  - Mineralstoffe
  - Verwendung gebrauchter Stoffe
  - Bindemittel
  - Zusatzmittel, -stoffe
  - Transportbeton
  - Fertigteile
- Brückenbau
- Dammbaustoffe, Hinterfüllmaterial
  - Mineralstoffe
  - Bindemittel
  - Anstrichmittel
  - Zusatzmittel, -stoffe
  - Transportbeton

- Werksteine
- Fertigteile
- Verwendung gebrauchter Stoffe

#### Landschaftsbau

- Bodenverbesserungsstoffe
- Dünger
- Pflanzen und Pflanzenteile
- Hilfsstoffe für Pflanzarbeiten
- Saatgut
- Fertiggras
- Sicherungsbaustoffe und -bauteile
- Mauer- und Pflastersteine
- Holz und Holzschutzmittel
- Kunststoffe
- Fertigteile

#### 3.6 Abfälle

#### 3.7 Winterbau

#### 3.8 Beweissicherung:

- Gebäude und Anlagen
- Verkehrswege
- Gewässer
- Abdrift von Strahlmitteln und Anstrichmaterialien
- Abdrift von chemischen Spritzmitteln

#### 3.9 Sicherungsmaßnahmen:

- Schutzgerüste, -gänge und -wände für öffentlichen Verkehr
- Anprallschutz
- Freihalten von Hochwasserquerschnitten
- Hochwasser-, Kälte-, Eisschutz
- Blitzschutz (Brückenbau)
- Berührungsschutz, Erdung (Brückenbau)

#### 3.10 Belastungsannahmen (Brückenbau):

- Brückenklasse, Lastenzug
- Sonderlasten
- Bodenkennwerte
- Erddruck
- Winddruck
- Besondere Lastkombinationen

#### 3.11 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren:

#### 3.12 Prüfungen und Nachweise:

- Erstprüfungen
- Eigenüberwachungsprüfungen
- Kontrollprüfungen
- Muster für Bauteile
- Güteprüfungen von Pflanzen und Pflanzenteilen (Landschaftsbau)
- Düngemittel und chemische Mittel (Landschaftsbau)
- Saatgutproben (Landschaftsbau)
- Bautagesberichte

#### 3.13 Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (Sige-Plan):

- Bestandsaufnahme zum Bauvorhaben  
(Bezugshinweise zu Angaben z. B. unter Nr. 2.1 – 2.11, 4.1)
- Erfassen aller Tätigkeiten entsprechend dem Bauablauf

- (Bezugshinweise zu Angaben z. B. unter Nr. 1.1 – 1.4 und ggf. OZ im Leistungsverzeichnis)
- Maßnahmen für „besonders gefährliche Arbeiten“  
(Bezugshinweise zu Angaben z. B. unter Nr. 1.1, 1.4, 2.7, 2.9 und ggf. OZ im Leistungsverzeichnis)
- Gegenseitige Gefährdungen  
(Bezugshinweise zu Angaben z. B. unter Nr. 1.4, 2.6 und ggf. OZ im Leistungsverzeichnis)
- Festlegungen baustellenspezifischer Maßnahmen  
(Erste Hilfe, Rettungsmaßnahmen, Brandschutz, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege, Melde-  
wege bei Bauunfällen; Bezugshinweise zu Angaben z. B. unter Nr. 2.1 – 2.11)
- Gemeinsam genutzte Einrichtungen  
(Bezugshinweise zu Angaben z. B. unter Nr. 1.4, 2.5 und ggf. OZ im Leistungsverzeichnis)
- Anzuwendende Arbeitsschutzbestimmungen

## (15) Gliederung von „4. Ausführungsunterlagen“:

## 4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen:

- Pläne (Lage-, Höhen-, Querschnitts-, Detailpläne, Vermessungsunterlagen)
- Aufmaße und Mengenermittlungen von Vorunternehmerleistungen
- Berechnungen (z. B. Erdmengenbilanz)
- Gutachten
- Ergebnisse von Modellversuchen (Brückenbau)
- Pflanzpläne (Landschaftsbau)
- Pflanzlisten (Landschaftsbau)
- Oberbodenlagerpläne (Landschaftsbau)

4.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende und ggf. fortzuschreibende Ausführungs-  
unterlagen:

- Erläuterung des Bauablaufs, gegebenenfalls Einsatz von Spezialgeräten
- Baustelleneinrichtungsplan
- Bauablaufplan (sofern dies vom AN verlangt werden soll, ist in die Baubeschreibung ein Text-  
baustein gemäß Muster 1.4 – 1 aufzunehmen)
- Bautagesberichte  
Soll der Auftragnehmer Bautagesberichte erstellen, ist in die Baubeschreibung folgender Text-  
baustein aufzunehmen:  
„Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber täglich zu überge-  
ben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages  
von Bedeutung sein können.  
Dies sind insbesondere:  
– Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit,  
– Witterung (Temperaturen, Niederschlagsmengen, Luftfeuchtigkeit),  
– Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte,  
– eingesetzte Nachunternehmer/andere Unternehmer,  
– Anzahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang,  
– Anlieferung von Hauptbaustoffen,  
– Art, Umfang und Ort (Station, Bauteil) der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben  
über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges, Betonierzeiten  
und dergleichen),  
– Behinderung und Unterbrechung der Ausführung,  
– Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe,  
– Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.“
- Zahlungsplan
- Ausführungspläne, Vermessungsunterlagen
- Transportpläne
- Bestandspläne
- Dokumentationsaufnahmen
- Standsicherheitsnachweis (Brückenbau)
- Modellversuche (Brückenbau)
- Brückenbuch (Brückenbau)

## (16) Gliederung von „5. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen, die Vertragsbestandteil werden“:

- 5.1 Auflistung der anzuwendenden „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“ (z. B. ZTV E-StB,  
ZTV Asphalt-StB, ZTV-ING) mit ihrem Ausgabedatum.

- 5.2 Sonstige anzuwendende technische Regelwerke sind nur anzugeben, wenn sie nicht schon an anderer Stelle in den Vergabeunterlagen zum Bestandteil des Vertrages bestimmt sind.

### Allgemeines zum Leistungsverzeichnis

(17) Wesentliche Voraussetzung für das Aufstellen des Leistungsverzeichnisses sind richtige und nachvollziehbare Mengenermittlungen. Diese sind für alle Leistungspositionen unter Anwendung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung (REB) aufzustellen. Um die Berechnungsansätze nachvollziehen zu können, sind diese durch Kommentare zu erläutern.

Die Kosten bestimmenden Mengen der Ausschreibung (z. B. Auf- und Abtragsmengen) sind tabellarisch und soweit möglich grafisch darzustellen und der Bauüberwachung zur Verfügung zu stellen (siehe Teil 3, Abschnitt 3.1 Bauüberwachung Nr. (10)).

(18) Im „Leistungsverzeichnis“ ist die Beschreibung der Teilleistungen = Positionen (§ 7b Abs. 1 und 4 VOB/A bzw. EU-VOB/A) mit Standardleistungstexten des „Standardleistungskataloges für den Straßen- und Brückenbau (STLK)“ unter Beachtung der „Richtlinien für das Anwenden des Standardleistungskataloges – STLK – im Straßen- und Brückenbau (STLK-Richtlinien)“ zu formulieren. Sofern STLK-Bau Positionen aus zwingenden Gründen verwendet werden müssen, sind diese für das LV in eine STLK-Freitextposition umzuwandeln. Bei Verwendung von Texten eines „Regionalleistungskataloges (RLK)“ ist entsprechend zu verfahren.

(19) Die Bestandteile des Leistungsverzeichnisses werden beim Einsatz von AVA-Programmen i. d. R. automatisiert hergestellt.

(20) Dem Leistungsverzeichnis ist ein „Verzeichnis der verwendeten Leistungsbereiche“ voranzustellen. Darin sind – in aufsteigender Reihenfolge – diejenigen Leistungsbereiche des STLK mit ihren Ausgabedaten anzugeben, aus denen STLK-Standardleistungstexte entnommen werden. Bei Verwendung von Texten aus Leistungsbereichen eines RLK sind auch diese anzugeben.

### Gestaltung des Leistungsverzeichnisses in geteilter Form

(21) Im Regelfall – insbesondere bei Verwendung des STLK – ist das Leistungsverzeichnis als „Leistungsverzeichnis in geteilter Form“ zu erstellen; es besteht dann aus

- „Verzeichnis der verwendeten Leistungsbereiche“,
- „Langtext-Verzeichnis“ und
- „Kurztext-/Preis-Verzeichnis“.

Im „Langtext-Verzeichnis“ sind die vollen Texte der Beschreibungen der Teilleistungen (Langtexte), nach Ordnungszahlen gegliedert, ohne Spalten für Preise aufzunehmen.

In das „Kurztext-/Preis-Verzeichnis“ sind die gekürzten Texte sämtlicher im Langtext-Verzeichnis enthaltenen Positionen mit Spalten für Einheitspreise (EP) und Gesamtbeträge (GB) aufzunehmen. Am Schluss jedes Unterabschnittes ist eine Zeile für die Zwischensumme des Unterabschnittes vorzusehen.

### Gestaltung des Leistungsverzeichnisses in ungeteilter Form

(22) Im Ausnahmefall – insbesondere bei wenigen Positionen – kann das „Leistungsverzeichnis in ungeteilter Form“ aufgestellt werden; es besteht dann aus

- Verzeichnis der verwendeten Leistungsbereiche“ und
- „Langtext-/Preis-Verzeichnis“.

(23) Das „Langtext-/Preis-Verzeichnis“ enthält sowohl die vollen Texte der Beschreibungen der Teilleistungen (Langtexte), nach Ordnungszahlen gegliedert, als auch Spalten für Einheitspreise und Gesamtbeträge.

Am Schluss jedes Unterabschnittes ist eine Zeile für die Zwischensumme des Unterabschnittes vorzusehen.

### Zusammenstellungen am Schluss des Leistungsverzeichnisses für beide Formen

(24) Am Schluss

- des „Kurztext-/Preis-Verzeichnisses“ (bei Leistungsverzeichnis in geteilter Form) bzw.
- des „Langtext-/Preis-Verzeichnisses“ (bei Leistungsverzeichnis in ungeteilter Form)

sind jeweils vorzusehen

- die „Zusammenstellung der Unterabschnitte“,
- die „Zusammenstellung der Abschnitte“ und
- die „Zusammenstellung des Angebotes“.

### Gliederung des Leistungsverzeichnisses

(25) Das Leistungsverzeichnis ist in der Regel nach Abschnitten und Unterabschnitten lückenlos aufsteigend zu gliedern, in welche zusammengehörende Positionen einzuordnen sind. Eine vierte (oberste) Gliederungsstufe (Los) ist möglich.

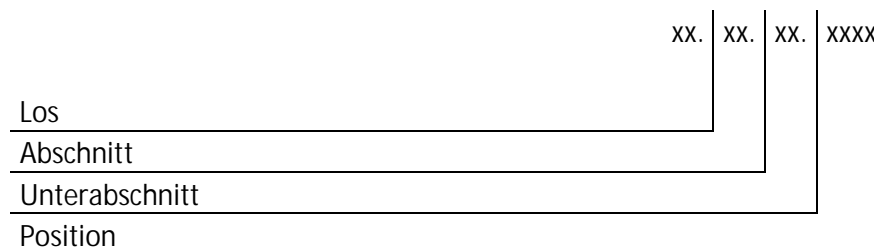
(26) Abschnitte oder Lose können z. B. Leistungen für verschiedene Baulasträger oder in sich abgeschlossene Teile einer Leistung (einzelne Bauwerke, Bauabschnitte) umfassen. Fachlose können als Lose abgebildet werden.

(27) Beispiele für Unterabschnitte

- bei Straßenbauarbeiten:
  - Baustelleneinrichtung
  - Erdbau, Entwässerung
  - Tragschichten, Fahrbahndecken
- bei Brückenbauarbeiten:
  - Baustelleneinrichtung
  - Baugruben, Wasserhaltung
  - Gründungen
  - Unterbauten
  - Überbauten
  - Abdichtung, Belag

(28) Für jedes Leistungsverzeichnis können maximal 100 (0 bis 99) Lose, je Los maximal 100 (0 bis 99) Abschnitte, je Abschnitt maximal 100 (0 bis 99) Unterabschnitte gebildet werden. In jeden Unterabschnitt können maximal 9999 (0001 bis 9999) Positionen aufgenommen werden.

Abschnitte, Unterabschnitte eines Abschnitts und Positionen eines Unterabschnittes sind fortlaufend lückenlos zu nummerieren. Lose müssen nicht fortlaufend lückenlos nummeriert sein. Die Nummerierung erfolgt mit einer zehnstelligen Ordnungszahl (OZ) in der Form



Die Leistungsverzeichnis-Gliederung muss ab dem Abschnitt mit 00 oder 01 beginnen, jeder Abschnitt muss mit dem Unterabschnitt nn.00 oder nn.01 und jeder Unterabschnitt mit der Pos.-Nr. nn.nn.0001 beginnen. Alle angegebenen Abschnitte, alle Unterabschnitte eines Abschnittes und alle Positionen eines Unterabschnittes müssen jeweils lückenlos aufsteigend nummeriert sein.

### Arten der Positionen im Leistungsverzeichnis

(29) Bei den Positionen im Leistungsverzeichnis werden unterschieden:

- Normalpositionen,
- Grundpositionen (G),
- Wahlpositionen (W).

Bedarfspositionen (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 VOB/A bzw. § 7 EU Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 VOB/A) und Positionen (Verrechnungssätze) für Stundenlohnarbeiten (§ 7 Abs.1 Nr. 4 Satz 2 VOB/A bzw. § 7 EU Abs.1 Nr. 4 Satz 2 VOB/A) sind grundsätzlich nicht zu verwenden.

(30) Mit „Normalpositionen“ sind alle Teilleistungen zu beschreiben, die ausgeführt werden sollen. Sie werden nicht besonders gekennzeichnet.

(31) „Grundpositionen“ beschreiben Teilleistungen, die durch „Wahlpositionen“ ersetzt werden können. Grund- und Wahlpositionen werden als solche gekennzeichnet; der jeweiligen OZ wird ein „G“ bzw. „W“ beigefügt.



„Wahlpositionen“ sind nur vorzusehen, wenn sich von mehreren brauchbaren und technisch gleichwertigen Bauweisen nicht von vornherein die wirtschaftlichste bestimmen lässt.

(32) Für **e i n e** Grund-Ausführungsart kann immer nur **e i n e** Wahl-Ausführungsart vorgesehen werden. Die Grund-Ausführungsart darf aus ein bis maximal neun Grundpositionen, die Wahl-Ausführungsart aus ein bis maximal neun Wahlpositionen bestehen.

Beispiel 1: Die Grundposition

G 1	„Frostschuttschicht herstellen Material = Gebrochenes Naturgestein“
wird durch die beiden Wahlpositionen	
W 1	„Frostschuttschicht herstellen Material = Kies-Sand-Gemisch“ <b>und</b>
W 2	„Verfestigung herstellen als Tragschicht unter Betondecken Bindemittel = Zement 32,5 DIN 1164-1“
ersetzt.	

Beispiel 2: Die drei Grundpositionen

G 1	„Ortbeton-Bohrpfahl herstellen“ <b>und</b>
G 2	„Pfahlfuß herstellen“ <b>und</b>
G 3	„Ortbeton-Pfahlkopf herrichten“
werden durch die eine Wahlposition	
W 1	„Ortbeton-Bohrpfahl nach Wahl herstellen“
ersetzt.	

Den Positionen der Grund-Ausführungsart müssen unmittelbar die Positionen der Wahl-Ausführungsart folgen. Beide enthalten die im Ausführungsfall zutreffenden Mengenansätze. Bei Wahlpositionen wird im Leistungsverzeichnis die Spalte für den Gesamtpreis gesperrt.

#### Leistungsverzeichnis-Positionen mit STLK-Texten

(33) Der Positionstext aus Standardleistungstexten des „Standardleistungskatalogs für den Straßen- und Brückenbau (STLK)“, ggf. des „Standardleistungskatalogs für den Wasserbau (STLW)“, besteht aus

- Überschrift,
- Standard-Leistungs-Nummer,
- Menge und Abrechnungseinheit,
- Leistungstext.

(34) Die „Überschrift“ kennzeichnet die einzelne Position. Bei Anwendung des STLK entspricht die Überschrift dem Kurzgrundtext der jeweiligen „Standard-Teilleistung“.

(35) Eine „Standard-Leistungs-Nummer“ (StL-Nr.) umfasst maximal 16 Ziffern und wird in folgender Form dargestellt:

XX.XXX/XXX XX XX XX XX.

Die letzten acht Stellen können je nach verwendeter Standard-Teilleistung statt mit einer Ziffer durch einen Strich „-“, belegt sein.

(36) Die „Menge“ ist im Regelfall in ganzen Zahlen anzugeben. In Ausnahmefällen sind bis 2 Dezimalstellen hinter dem Komma zulässig. Vor das Komma ist mindestens eine Ziffer zu setzen (z. B. 0,50).

(37) Als „Abrechnungseinheit“ (AE) dürfen nur die im STLK enthaltenen AE verwendet werden (Zusammenstellung siehe Vordruck „HVA B-StB Titelblatt Leistungsbeschreibung“). Abrechnungseinheiten nach Gewicht sind nur dann zulässig, wenn andere Abrechnungseinheiten oder eine Abrechnung nach Rauminhalt nicht zweckmäßig sind.

(38) Der „Leistungstext“ der Position ist aus Grundtext und Folgetexten einer Standardteilleistung des STLK so zusammensetzen, dass er alle technischen Angaben enthält, die außer den Allgemeinen und Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und den übrigen Teilen der Leistungsbeschreibung zur vollständigen Beschreibung der Teilleistung erforderlich sind.

(39) Ist ein gewählter STLK-Text durch eine „teilfreie Textergänzung“ zu vervollständigen (Folgetext mit Leitwort und Punktfolge, z. B. „Material ...“), dann darf für den Positionstext im Leistungsverzeichnis nur ein dem Leittext entsprechender Text eingetragen werden.

(40) Unterscheidet sich der Leistungstext aufeinander folgender Positionen nur in einem oder mehreren Folgetexten, so können statt des Grundtextes die Worte „GT wie OZ (...)“ gesetzt werden. Die Folgetexte, auch die unverändert bleibenden, müssen immer in vollem Wortlaut aufgeführt werden.

**Leistungsverzeichnis-Positionen mit Freien Texten**

(41) Wenn Teilleistungen nicht mit Standard-Leistungstexten beschrieben werden können, sind „Freie Texte“ zu formulieren.

Hierfür gelten grundsätzlich die gleichen Regeln wie für Standard-Leistungstexte des STLK (vgl. „Richtlinien für das Anwenden des Standardleistungskataloges – STLK –“).

(42) Im Einzelnen gilt folgendes:

- Soweit möglich und sinnvoll, sind einzelne vorhandene Standard-Leistungstexte des STLK (Grund- bzw. Folgetexte) oder Teile davon zu verwenden.
- Die Position muss zuerst Hauptbegriff und Haupttätigkeit wie bei einem Grundtext enthalten und danach Einzelangaben über Abmessungen, Baustoffe und dergleichen.
- Es ist eine Überschrift, ähnlich einem Kurzgrundtext, zu bilden. Soweit erforderlich, sind für die Einzelangaben Kurzfassungen, ähnlich den Kurzfolgetexten, zu formulieren.
- Es dürfen nur die im Vordruck „HVA B-StB Titelblatt Leistungsbeschreibung“ angegebenen Abrechnungseinheiten verwendet werden.
- Die für Standard-Leistungstexte geltenden Textformate und Zeichen sind einzuhalten bzw. zu verwenden. (d. h. es sind auch keine anderen Textformatierungen wie z. B. Fettdruck, Schriftart und -größe zu verwenden).
- Anstelle der STLK-Nr. ist eine Folge von Strichen „— — — — —“ zu setzen. Bei manueller Aufstellung des Leistungsverzeichnisses kann auf Striche verzichtet werden.
- Unterscheidet sich der Leistungstext aufeinander folgender Positionen nur geringfügig, können bei den folgenden Positionen die gleichlautenden Leistungstexte durch „wie vor“ ersetzt werden und der geänderte Leistungstext mit „jedoch“ angefügt werden.

**Stoffpreisgleitklausel**

(43) Falls in (im Vergabevermerk zu begründenden) Einzelfällen eine Stoffpreisgleitklausel vereinbart werden soll, ist Abschnitt 1.3 „Besondere Vertragsbedingungen“ Nrn. (19) bis (22) zu beachten und der Vordruck „HVA B-StB Verzeichnis Stoffpreisgleitklausel“ der Leistungsbeschreibung beizufügen.

In dem Vordruck sind vom Auftraggeber in den einzelnen Spalten folgende Eintragungen vorzunehmen:

- In Spalte 1: Stoffe, deren Preise der Gleitung unterworfen werden sollen. Ohne vorherige Zustimmung durch das BMVI dürfen nur folgende Stoffe für die Gleitung vorgesehen werden:

Für Gleitung vorgesehener Stoff	GP-Nummer	Hinweise
Flacherzeugnisse aus unlegiertem Stahl, nur warmgewalzt, mit einer Breite von ≥ 600 mm oder mehr	24 10 31 500	Baustahl (entspricht den bis Ende 2018 verwendeten Quartblechen)
Betonstahl	24 10 62 100	Betonstahl in Stäben, warmgewalzt
Fahrzeugrückhaltesystem (Stahl)	25 11 23 695	Stahlschutzplanken
Asphaltmischgut	23 99 13 200	alle Asphaltmischgutsorten

- In Spalte 2: Für jeden Stoff die OZ, in denen der Preis dieses Stoffes der Gleitung unterworfen werden soll. Es sind nur OZ aufzunehmen, bei denen der Stoffkostenanteil wesentlich die geschätzte Auftragssumme beeinflusst und die nicht vor Ablauf von 10 Monaten nach Angebotsabgabe fertig gestellt werden.

- In Spalte 3: Die dem Stoff zugehörige GP-Nummer, veröffentlicht in der Fachserie 17, Reihe 2, bzw. auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes.  
Die Fachserie 17, Reihe 2, ist nach Online-Anmeldung beim Statistischen Bundesamt ([www.destatis.de](http://www.destatis.de)) kostenlos unter der Rubrik Publikationen / Thematische Veröffentlichungen erhältlich. Es ist die entsprechende Reihe (z. B. Reihe 2 Preise und Indizes, Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) auszuwählen. Neben der GP-Nummer ist hier auch der Preisindex für die spätere Abrechnung ersichtlich.
- In Spalte 4 Kopfzeile: Unter Zeitpunkt ist der Monat der Versendung der Vergabeunterlagen einzutragen. Für jede OZ ist der vom Auftraggeber festgelegte „Basiswert 1“ [z. B. Euro/t (netto)] zum in der Kopfzeile angegebenen Zeitpunkt anzugeben. Für einen Stoff in Spalte 1 können unter verschiedene „Basiswerte 1“ festgelegt werden; z. B. Stoff Asphaltmischgut mit unterschiedlichen „Basiswerten 1“ für Trag-, Binder- und Deckschichten.  
Der jeweilige „Basiswert 1“ ist festzulegen aus dem arithmetischen Mittel der Angaben von mind. 3 einschlägigen Lieferanten. Der „Basiswert 1“ ist der Lieferantenpreis ohne Lieferanten- oder Transportzuschläge. Bei Stahlprodukten ist der Werksabgabepreis des Stahlherstellers zu verwenden, d.h. der Grundpreis zuzüglich ggf. des Abmessungsaufpreises, des Güteaufpreises und des Schrottpreiszuschlages, jedoch ohne etwaige Lieferanten- und Transportzuschläge.  
Die Angaben der Lieferanten sowie die Festlegung des Basiswertes 1 sind im Vergabevermerk zu dokumentieren.
- In Spalte 5: Für jede OZ ist der Abrechnungszeitpunkt (Einbau, Lieferung, Verwendung) anzugeben. Abrechnungsregelungen können sein z. B. ...t/m, ...t/m<sup>2</sup> für die Abrechnung der Gleitung nach t bei Abrechnung der OZ nach m, m<sup>2</sup>.

### Bieterangaben

(44) Bieterangaben sind nur in den Ausnahmefällen vorzusehen, in denen Angaben des Bieters zu bestimmten vertraglichen Regelungen unbedingt erforderlich sind. Dabei ist zu beachten, dass falsche Bieterangaben im Rahmen des Vergabeverfahrens nicht korrigiert werden können und zum zwingenden Ausschluss des Angebotes führen. **Bieterangaben sollen daher nur sehr restriktiv verlangt werden.**

### Sonstige Anlagen

(45) Die Leistungsbeschreibung ist im erforderlichen Umfang durch weitere Anlagen zu ergänzen. In diesen Anlagen dürfen keine Eintragungen durch den Bieter vorgesehen werden.  
Umfassen die „Sonstigen Anlagen“ mehrere Unterlagen, so ist ihnen ein Inhaltsverzeichnis vorzuheften.

(46) Sonstige Anlagen können z. B. sein:

- Vordruck „HVA B-StB Vorankündigung BaustellV“, (hierin hat der Auftraggeber die Nrn. 1 bis 5 auszufüllen),
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan,
- Unterlagen für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage,
- Zeichnungen,
- Lage-, Höhen-, Querschnitts-, Detailpläne,
- Mengenermittlungen (z. B. Erdmengenbilanz),
- Baugrundgutachten,
- Bauzeitenplan,
- Bauablaufplan (in Ausnahmefällen, i.d.R. obliegt die Disposition des Bauablaufs dem AN),
- Pflanzpläne, Pflanzenlisten,
- Verzeichnis beigestellter Stoffe.

**Muster 1.4 – 1****Bauablaufplan****Anforderungen an den Bauablaufplan**

Der Bauablaufplan gehört zu den durch den Auftragnehmer zu erstellenden Ausführungsunterlagen (vgl. Abschnitt 1.4 (15), Nr. 4.2). Er ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten zu übergeben.

Ein Bauablaufplan ist die grafische Darstellung der organisatorischen und zeitlichen Abläufe aller notwendigen Arbeiten sowie deren Abhängigkeiten voneinander.

Bauablaufpläne sind als Balkenplan (Gantt-Diagramm) oder als Weg-Zeit-Diagramm einschließlich des kritischen Weges darzustellen. Der kritische Weg ist der Weg vom Anfang bis zum Ende eines Bauablaufplanes auf dem die Summe aller Pufferzeiten minimal wird.

Balkenpläne stellen die zeitliche Lage der einzelnen Arbeitsschritte (Vorgänge) und die Dauer der Vorgänge eines Projektes dar.

Im Weg-Zeit-Diagramm wird neben der Dauer und dem Termin des jeweiligen Vorganges auch dessen Ort dargestellt.

Der Detaillierungsgrad des Bauablaufplanes ist dem jeweiligen Projekt anzupassen. Mindestens die Hauptgewerke und die vertraglichen Termine (vgl. BVB) sind darzustellen. Erfolgt die Bauausführung nach Teilabschnitten, sind diese auch im Bauablaufplan darzustellen. Bei Notwendigkeit sind Verkehrsführungs- und Sperrphasen sowie Pufferzeiten anzugeben.

Während der Bauausführung ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich zwischen Soll- und Ist-Terminen vorzunehmen und der Bauablaufplan fortzuschreiben. Der Vergleich zwischen Soll- und Ist-Terminen ist darzustellen.

Die Fortschreibung des Bauablaufplanes wird regelmäßig bei Änderungen des Bauablaufes nötig.

## 1.5 Teilnahmewettbewerb

(1) Bei allen Verfahren mit Teilnahmewettbewerb sind die vom Auftraggeber erstellten Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb interessierten Unternehmen bei nationalen Vergabeverfahren mit dem Vordruck „HVA B-StB Aufforderung Teilnahmewettbewerb National“ und bei EU-Verfahren mit dem Vordruck „HVA B-StB Aufforderung Teilnahmewettbewerb EU/Interessensbestätigung“ zur Verfügung zu stellen. Dies trifft auch bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte zu, bei denen die Vorinformation nach § 12 EU Abs. 2 VOB/A als Aufruf zum Wettbewerb dient.

(2) Die Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb umfassen sämtliche an die Bewerber abzugebenden Unterlagen und bestehen aus:

### Bei nationalen Vergabeverfahren:

– Vordruck HVA B-StB Aufforderung Teilnahmewettbewerb National und folgenden zugehörigen Anlagen.

Anlagen A): Unterlagen, die beim Bewerber verbleiben und im Teilnahmewettbewerb zu beachten sind:

- HVA B-StB Bewerbungsbedingungen Teilnahmewettbewerb National,
- Informationsunterlage zum Leistungsgegenstand,
- HVA B-StB Gewichtung Auswahlkriterien,
- HVA B-StB Vorzulegende Unterlagen Teilnahmewettbewerb,
- Vordruck HVA B-StB Information Datenschutz (siehe Teil Vordrucke).

Anlagen B): Unterlagen, die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Teilnahmeantrag einzureichen sind:

- HVA B-StB Teilnahmeantrag
- HVA B-StB Eigenerklärung Eignung,
- HVA B-StB Erklärung Bewerbergemeinschaft,
- HVA B-StB Unterauftrag-/Nachunternehmerleistungen,
- Unterlagen gemäß Ziffer 3.1 der Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb National,
- Unterlagen gemäß Ziffer 3.2 der Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb National.

### Bei EU-Vergabeverfahren:

– Vordruck HVA B-StB Aufforderung Teilnahmewettbewerb/Interessensbestätigung EU und folgenden zugehörigen Anlagen.

Anlagen A): Unterlagen, die beim Bewerber verbleiben und im Teilnahmewettbewerb zu beachten sind:

- HVA B-StB Bewerbungsbedingungen Teilnahmewettbewerb EU,
- Informationsunterlage zum Leistungsgegenstand,
- HVA B-StB Gewichtung Auswahlkriterien,
- HVA B-StB Vorzulegende Unterlagen Teilnahmewettbewerb,
- Vordruck HVA B-StB Information Datenschutz (siehe Teil Vordrucke).

Anlagen B): Unterlagen, die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Teilnahmeantrag einzureichen sind:

- HVA B-StB Teilnahmeantrag
- HVA B-StB Eigenerklärung Eignung,
- HVA B-StB Erklärung Bewerbergemeinschaft,
- HVA B-StB Unterauftrag-/Nachunternehmerleistungen,
- HVA B-StB Eignungsleihe technische und berufliche Leistungsfähigkeit
- HVA B-StB Eignungsleihe wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
- HVA B-StB Verpflichtungserklärung,
- Unterlagen gemäß Ziffer 3.1 der Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb EU bzw. Interessensbestätigung,
- Unterlagen gemäß Ziffer 3.2 der Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb EU bzw. Interessensbestätigung.

Anlage C): Unterlagen, die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind:

Gemäß § 12a EU Abs. 1 Nr. 1 VOB/A sind die vollständigen Vergabeunterlagen ab dem Tag der Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb bzw. zur Interessensbestätigung unentgeltlich, uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen. Daher ist die EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe einschl. aller dieser zugeordneter Anlagen der Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb EU bzw. zur Interessensbestätigung beizufügen. Bei Vergaben im Bundesfernstraßenbau ist bei nationalen Vergabeverfahren entsprechend zu verfahren.

(3) Die Vordrucke sind gemäß den Vorgaben und nachfolgenden Hinweisen auszufüllen.

Zu den Vordrucken „HVA B-StB Aufforderung Teilnahmewettbewerb National“ und „HVA B-StB Aufforderung Teilnahmewettbewerb EU/Interessensbestätigung“ werden folgende Hinweise gegeben:

- In Nr. 6 der Aufforderung darf bei hinreichend geeigneten Bewerbern die Anzahl nicht unter drei, im Rahmen eines nichtoffenen Verfahrens nicht unter fünf liegen.
- In Nr. 7 sind die konkret geforderten Angaben bzw. Nachweise gemäß § 6a VOB/A bzw. § 6a EU VOB/A anzugeben.

In der Informationsunterlage zum Leistungsgegenstand müssen neben der eindeutigen Beschreibung insbesondere die Mindestanforderungen aufgeführt sein.